

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 45 (1953)

Heft: 3

Artikel: Die Neuordnung der Bundesfinanzen

Autor: Bratschi, Robert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353577>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: „BILDUNGSArBEIT“ UND „GESETZ UND RECHT“

HEFT 3 - MÄRZ 1953 45. JAHRGANG

Die Neuordnung der Bundesfinanzen

Von Nationalrat *Robert Bratschi*

I

Die Gültigkeitsdauer der provisorischen Ordnung der Bundesfinanzen läuft Ende 1954 ab. Die Diskussion über das, was nachher kommen soll, ist in vollem Gang.

Unmittelbar nach dem Ende des Krieges im Jahre 1945 sind die Arbeiten aufgenommen worden, um zu einer langfristigen Ordnung der Bundesfinanzen zu gelangen, die den Anforderungen der Nachkriegszeit gerecht zu werden vermag. Eine große Expertenkommission hat ein Programm aufgestellt, das dem Bundesrat als Grundlage zu seiner Botschaft vom 22. Januar 1948 diente. Die über 300 Seiten umfassende Botschaft hat alle Probleme gründlich erörtert, die sich im Zusammenhang mit der finanziell, wirtschaftlich, sozial und politisch gleich wichtigen Frage stellten. Die Botschaft baute auf dem weiter, was während der Kriegszeit unter Zustimmung des Parlaments durch Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrates geschaffen worden war und sich im großen und ganzen bewährt hatte. Als wichtigste Einnahmen des Bundes waren neben den Zöllen die Umsatzsteuer und die direkte Bundessteuer in der Form der sogenannten Tilgungssteuer vorgesehen.

Der Ständerat, welchem die Priorität eingeräumt worden war, brach aus dem Finanzgebäude des Bundesrates einen der wichtigsten tragenden Pfeiler heraus, indem er die direkte Bundessteuer strich und an seine Stelle die sogenannte Kontingente der Kantone setzte. Diese Lösung wurde vom Nationalrat zunächst abgelehnt. Als aber beide Räte Festhalten an den divergierenden Standpunkten beschlossen hatten und es im Einigungsverfahren hart auf hart ging, fiel die Mehrheit des Nationalrates um und stimmte dem Ständerat zu. Diese an sich unerfreuliche Episode hatte den Vorteil, daß sich nun das Volk über die Frage der

Kontingente auszusprechen hatte. Die Antwort war deutlich. Die Vorlage wurde am 4. Juni 1950 mit 486 381 Nein gegen nur 267 770 Ja verworfen. 16 Stände hatten die Vorlage abgelehnt, und nur 6 stimmten dafür.

Daß die wuchtige Verwerfung den Kontingenzen galt, wurde von keiner Seite bestritten. Es hat seither auch niemand mehr den Versuch gemacht, auf dieser Grundlage eine neue Ordnung aufzubauen. Zunächst galt es, Zeit zu gewinnen, um die Fäden wieder neu anknüpfen zu können. Dafür war eine Uebergangslösung notwendig. Ihre Beratung wurde im Parlament sofort an die Hand genommen und zu Ende geführt. Die Vorlage enthielt sowohl Umsatzsteuer als direkte Bundessteuer in der Form der bisherigen Wehrsteuer. Sie wurde vom Volke in der Abstimmung vom 3. Dezember 1950 mit 516 704 Ja gegen 227 131 Stimmen angenommen. 20 Stände stimmten zu, und nur 2 wiesen verwerfende Mehrheiten auf. Die Annahme dieser Vorlage war also noch eindrucksvoller als die Verwerfung der untauglichen Kontingente ein halbes Jahr früher. Mit den beiden Abstimmungen war eine wertvolle politische Klärung eingetreten. Der Weg für die kommende Neuordnung war gewiesen. Der Standpunkt, daß die Erhaltung des Gleichgewichtes der Bundesfinanzen ohne direkte Steuer nicht mehr denkbar sei, ist von der großen Mehrheit des Volkes anerkannt worden. Die beiden Entscheide stellten besonders für den Gewerkschaftsbund eine große Genugtuung dar, ist er doch sowohl im Kampfe gegen die unmögliche Lösung im Sommer 1950 als in der Auseinandersetzung für die provisorische Ordnung in vorderster Reihe gestanden. In beiden Fällen ist das Volk seiner Parole gefolgt.

Bevor indessen an die Beratungen über eine länger fristige Ordnung hat herangetreten werden können, stellten sich noch ernste Schwierigkeiten in den Weg. Im Frühjahr 1951 hat die Bundesversammlung einem Programm für die Durchführung außerordentlicher Rüstungen zugestimmt und die entsprechenden Kredite in der Höhe von 1464 Mio Fr. grundsätzlich bewilligt. Leider wurde der Antrag des Bundesrates, die Finanzen für diese Rüstungen wenigstens teilweise durch außerordentliche Einnahmen bereitzustellen, abgelehnt. Die Tatsache, daß die Anträge des Bundesrates ungenügend waren, war natürlich keine Entschuldigung für das Verhalten des Parlaments. Es wäre im Gegenteil seine Pflicht gewesen, die Vorschläge zu vervollständigen. An Anträgen in diesem Sinne, die von unserer Seite gestellt worden waren, hat es nicht gefehlt.

In der Folge hat die Sozialdemokratische Partei die bekannte Initiative eingereicht, die die Erhebung eines einmaligen Friedensopfers zum Ziele hatte. Der Gedanke des Friedensopfers ist unmittelbar nach dem Kriege vom Gewerkschaftsbund aufgenommen worden. Leider blieb er zunächst ohne Unterstützung. Trotzdem

die günstigste Zeit für dessen Verwirklichung verstrichen war, hat der Gewerkschaftsbund die Initiative kräftig unterstützt. Er blieb aber mit der Initiantin allein. Bundesrat, Parlament und alle andern Parteien und Wirtschaftsverbände, einschließlich der Angestellten, lehnten die Initiative mit großem Nachdruck ab. Wenn sie in der Volksabstimmung vom 18. Mai 1952 doch die große Zahl von 328 341 Jastimmen auf sich vereinigte, der nur 422 255 Nein gegenüberstanden, so zeigte dieses Ergebnis, wie stark die Idee des Friedensopfers im Volke verankert ist.

Zur Ablehnung der Initiative hat der Umstand wesentlich beigetragen, daß Bundesrat und Bundesversammlung einen eigenen Vorschlag für die teilweise Finanzierung der Rüstungen beschlossen hatten. Der Vorschlag ist dem Volke am 6. Juli 1952 unterbreitet worden. Er hätte außerordentliche Einnahmen in der Höhe von 300 Mio Fr. gebracht, die im wesentlichen vom hohen Einkommen und durch eine Getränkestuer hätten aufgebracht werden müssen. Der Ertrag wäre ganz ungenügend gewesen. Immerhin wäre die Annahme der Vorlage zu begrüßen gewesen, und zwar auch aus psychologisch-politischen Gründen. Der Gewerkschaftsbund hat sich denn auch kräftig dafür eingesetzt. Der Vorschlag wurde aber in erster Linie von denen, die ihn ursprünglich befürwortet hatten, im Stiche gelassen. Sicher haben zahlreiche Arbeiter auch dagegen gestimmt, weil sie sich durch die Art, wie das Friedensopfer bekämpft worden war, vor den Kopf gestoßen fühlten. Die Vorlage wurde mit 353 522 Nein- gegen 256 195 Jastimmen verworfen. Nur 3 Stände hatten sich dafür ausgesprochen.

Der politische Schaden, der durch dieses Abstimmungsergebnis angerichtet worden ist, ist größer als der finanzielle Nachteil. Alle reaktionären Kreise des Landes waren in Wirklichkeit gegen die Vorlage. Sie legten das negative Ergebnis in ihrem Sinne aus. Während im Abstimmungskampf in demagogischer Weise behauptet worden war, daß der Bund im Geld schwimme und keine neuen Mittel brauche, wurde nachher erklärt, das Volk fordere massive Einsparungen auf Kosten der sozialen Leistungen des Staates. Dabei taten sich gewisse wohlbekannte großkapitalistische Propagandazentren ganz besonders hervor.

In dieser wenig günstigen Atmosphäre mußten die Verhandlungen für die Neuordnung der Bundesfinanzen aufgenommen werden.

II

Nachdem alle wichtigen Fragen, die geeignet waren, bei der Neuordnung eine Rolle zu spielen, in den jahrelangen Auseinandersetzungen gründlich abgeklärt worden waren, konnte der Chef des Finanzdepartements, Bundesrat Dr. Max Weber, ruhig auf die Einsetzung einer neuen Expertenkommission verzichten.

Er beschränkte sich mit Recht darauf, das politische Klima abzutasten, bevor er an die Ausarbeitung einer Vorlage an Bundesrat und Parlament herantrat.

Zu diesem Zwecke wurde eine Konferenz von Parlamentariern der beiden eidgenössischen Räte einberufen, die unter dem Vorsitz des Departementsvorstehers in verschiedenen Sitzungen die Lage und bestehenden Möglichkeiten besprach. Von unserer Seite wurde die Weiterführung einer Regelung unterstützt, wie sie sich im Laufe der letzten Jahre herausgebildet hatte. Dabei wurde die kategorische Erklärung abgegeben, daß unserseits einer Vorlage mit der Umsatzsteuer nur zugestimmt werden könne, wenn auch eine direkte Bundessteuer, mindestens im ungefähren Ausmaß der bestehenden Wehrsteuer, enthalten sei. Wir fügten bei, daß im Falle einer zeitlichen Begrenzung der direkten Steuer die gleiche Begrenzung für die Umsatzsteuer vorgesehen werden müsse, damit Parlament und Volk Gelegenheit haben, über die beiden wichtigen Steuern immer gleichzeitig zu entscheiden. Im Gegensatz zu der Ansicht der «Schweizerischen Arbeitgeberzeitung» handelt es sich bei diesen beiden Steuern wirklich um eine Art siamesischer Zwillinge, die politisch nicht getrennt werden können.

In der Konferenz der Parlamentarier fehlte es nicht an der notwendigen Einsicht. Die direkte Bundessteuer wurde im Prinzip nur noch von Einzelgängern aus der Westschweiz bekämpft. Auch die Vertreter der katholisch-konservativen Richtung anerkannten die Notwendigkeit einer solchen Steuer. Diskutiert wurde weniger das Prinzip als die Einzelheiten der Gestaltung der Steuer.

Weniger einheitlich waren die Ansichten in der späteren Konferenz der Wirtschaftsverbände. Unter Führung der Bankiervereinigung wurde der direkten Bundessteuer der Kampf wieder ganz grundsätzlich angesagt. Auf der gleichen Linie bewegte sich der Gewerbeverband, der sich auch in der weiten Auseinandersetzung durch einen vollständigen Mangel an Verständnis für die Notwendigkeiten unseres Staatswesens auszeichnete. Der Handels- und Industrieverein gab zu der direkten Steuer eine «zustimmende» Erklärung ab, die so verklausulierte war, daß schließlich das Nein deutlich überwog. Unter Führung der Vertretung des Gewerkschaftsbundes setzten sich die Arbeitnehmerorganisationen restlos für die direkte Steuer ein. Ihnen schloß sich im Prinzip der Bauerverband an. Der Verlauf dieser Konferenz aber zeigte, daß die neue Vorlage noch zu scharfen Auseinandersetzungen führen werde.

III

Die ganze Neuordnung muß rechtlich in zwei Etappen erfolgen. In der ersten Etappe ist die verfassungsmäßige Grundlage zu schaffen. Sie muß, um gültig zu sein, von der Mehrheit des Volkes und

der Stände in einer Abstimmung angenommen werden. In der zweiten Etappe werden die Ausführungsgesetze folgen. Sie unterliegen dem fakultativen Referendum und brauchen in den Fällen, wo es zustande kommt, nur die Volksmehrheit. Der Weg bis zur Verwirklichung der Neuordnung ist also noch lang. Es ist daher zu begrüßen, daß das Finanz- und Zolldepartement die Arbeit beschleunigt hat.

Zuerst war die Frage abzuklären, ob in der Verfassung nur ein allgemeiner Kompetenzartikel aufgenommen werden soll, in der Meinung, daß die Ordnung aller materiellen Fragen den Ausführungsgesetzen vorzubehalten sei. Dieser Weg wäre rechtlich sicher eleganter gewesen. Er ist vom Finanz- und Zolldepartement auch vorgeschlagen worden, ist aber auf so großen Widerstand gestoßen, daß er verlassen werden mußte. Der Widerstand war rein politischer Natur und steht mit dem Vertrauen gewisser Kreise zum demokratischen Staat und seinen Einrichtungen im Zusammenhang. Daß dieses Vertrauen von gewissen Rechtskreisen systematisch untergraben wird, ist bekannt. Die Folgen davon haben sich auch in dieser Sache gezeigt. Es wurde kategorisch verlangt, daß die Verfassung besonders in bezug auf die Gestaltung der direkten Steuern wenigstens gewisse Grenzen enthalte. Der Bundesrat hat sich dieser Auffassung schließlich angeschlossen. Selbstverständlich müssen in diesem Falle in der Verfassung auch Garantien für die Arbeitnehmer und Konsumenten enthalten sein, und zwar nicht nur in bezug auf die direkte Steuer, sondern insbesondere auch in bezug auf die Umsatzsteuer.

Der Bundesrat hat darauf verzichtet, die von gewisser Seite geforderte «Reform» der Bundesfinanzen und des Steuerwesens vorzuschlagen. Unter «Reform» wurde von den Kreisen mit großen Vermögen und hohen Einkommen natürlich eine Neuordnung verstanden, die für sie mit massiven Steuerermäßigungen verbunden wäre und die Lasten möglichst vollständig auf die Schultern der breiten Massen abwälzen würde. Änderungen in der Fiskalpolitik des Staates und damit im Steuerwesen, die die Bezeichnung «Reform» verdienen, können in Wirklichkeit nur in großen Zeitabständen und gewöhnlich nur im Zusammenhang mit Ereignissen besonderer Art durchgeführt werden. Eine solche Reform stellte zum Beispiel die Einführung der direkten Bundessteuer durch Bundesrat Motta in der Zeit des Ersten Weltkrieges und die Einführung der Umsatzsteuer durch Bundesrat Wetter in der Zeit des Zweiten Weltkrieges dar. Bei den andern Maßnahmen, die in den letzten Jahrzehnten durchgeführt worden sind, handelt es sich um Änderungen und Ergänzungen, die wohl im einzelnen von Bedeutung gewesen sind, bei denen aber von einer «Reform» im eigentlichen Sinne nicht gesprochen werden kann.

Wenn der Bundesrat in seiner Botschaft zur neuen Vorlage vom 20. Januar 1953¹ nicht von einer «Reform», sondern — wie übrigens schon im Jahre 1948 — bescheiden und sachlich von einer Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes spricht, so verdient er dafür nicht Kritik, sondern Anerkennung. Erst recht, wenn er auf spektakuläre und nicht erprobte Vorschläge von zweifelhafter Güte verzichtet hat und bei dem geblieben ist, was sich im Laufe der letzten zehn Jahre finanziell, wirtschaftlich und politisch im großen und ganzen als zweckmäßig und notwendig erwiesen hat.

In der Kritik wird dem Bundesrat vorgeworfen, daß er dem in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1952 angeblich zum Ausdruck gekommenen Volkswillen, daß massive Einsparungen gemacht werden müßten, nicht Rechnung getragen habe. Gerufen wird besonders einer starken Reduktion des Personalbestandes in der Bundeszentralverwaltung in Bern und einem radikalen Abbau der Subventionen. Die lautesten Rufer in diesem Streit werden aber sehr still, wenn sie eingeladen werden, konkrete Vorschläge zu machen. Nicht selten gehören sie in und außerhalb des Parlamentes wieder zu denen, die vom Bund die Erfüllung neuer Aufgaben mit entsprechendem finanziellem Mehraufwand fordern. Ein Teil der schärfsten Kritiker gehört auch zu den großen Subventionsempfängern.

Selbstverständlich sind wir der Ansicht, daß die Bundesverwaltung einfach und zweckmäßig organisiert sein müsse und daß sie von einem gesunden Sparwillen beseelt sein soll. Es soll zum Beispiel auch in der allgemeinen Bundesverwaltung kein Beamter *mehr* vorhanden sein, als bei einer so gestalteten Organisation für die reibungslose Abwicklung der Geschäfte notwendig ist, wie das bei den Verkehrsbetrieben des Bundes längst der Fall ist. Aber wir wehren uns gegen den Versuch, aus dem werdenden demokratischen Sozialstaat wieder einen Nachtwächterstaat im Sinne gewisser kapitalistischer Kreise zu machen. Der schweizerische Bundesstaat muß stark genug sein, um seine Freiheit und Unabhängigkeit nach allen Seiten behaupten zu können. Er muß aber auch fähig sein, die an ihn gestellten wachsenden Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet zu erfüllen. Durch gerecht gestaltete Steuern soll er in die Lage versetzt werden, den wirtschaftlich schwächeren Kreisen die Existenz zu erleichtern und damit wenigstens einen gewissen Ausgleich zwischen reich und arm zu schaffen, der für das Gediehen eines gesunden demokratischen Staates absolut notwendig ist. Dazu gehört vor allem der Ausbau unserer sozialen Einrichtungen und die Abwehr von möglichen Wirtschaftskrisen, bzw. der Kampf gegen sie, wenn sie nicht verhindert werden können.

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zu diesen Fragen mit einem bemerkenswerten Realismus und mit erfreulicher Objektivität Stel-

¹ Die Anträge des Bundesrates folgen im Wortlaut am Schlusse des Artikels.

lung genommen. Wenn er nicht *mehr* verspricht, als er voraussichtlich mit Sicherheit halten kann, so hat er recht. Er wird mit dieser ehrlichen Politik später weniger in die Lage kommen, sich zu rechtfertigen, weil er seine eigenen Versprechungen nicht hat einhalten können und es anders kam, als er prophezeite, wie das früher oft der Fall war.

Mit großem Mut hat der Bundesrat auch zu den Militärausgaben Stellung genommen, die im Voranschlag für das Jahr 1953 40 Prozent der gesamten Ausgaben des Bundes überschreiten. Er unterscheidet scharf zwischen den außerordentlichen Ausgaben, die sich im Zuge der Durchführung des beschlossenen Rüstungsprogrammes ergeben, und den dauernden ordentlichen Ausgaben. Während die erstern gegenüber dem Programm wegen der Teuerung noch steigen werden, so sieht er in bezug auf die ordentlichen Ausgaben einen Plafond von 500 Mio Fr. im Jahr vor. Sicher ist das immer noch eine gewaltige Summe, aber gegenüber dem bestehenden Zustand, und besonders gegenüber den Bestrebungen in gewissen Kreisen, stellt diese Grenze doch eine Reduktion der Ausgaben dar. Der Wille dazu ist sehr begrüßt worden. Auch wir freuen uns natürlich, wenn diese Beschränkung möglich ist oder wenn gestützt auf eine spätere Verbesserung der internationalen Lage noch eine weitere Senkung der Kosten erreicht werden kann. Indessen wäre es ein Trugschluß, an solche Möglichkeiten zu glauben, wenn nicht eine Änderung der Konzeption unserer Landesverteidigung damit verbunden wird. Vor allem muß auf die Anschaffung schwerer Panzer endgültig verzichtet werden, wenn eine Begrenzung der militärischen Ausgaben im Rahmen des bundesrätlichen Vorschlaages erfolgen soll. Wir hoffen, daß man rasch und sehr ernsthaft an diese Aufgabe herantrete. Jedenfalls müßten wir uns dagegen wehren, daß die Einnahmen nach der Höhe der in Aussicht genommenen 500 Mio Fr. für die Armee bemessen und man sich später doch nicht an dieser Ausgabengrenze halten würde. Die Folge davon müßte nämlich zwangsläufig sein, daß die Schuldenlast weiter ansteigen würde oder daß die Ausgaben für die sozialen Leistungen reduziert werden müßten. Es könnte auch beides eintreten. Selbstverständlich ginge eine solche Entwicklung wieder sozusagen ausschließlich auf Kosten der breiten Massen. Es ist daher notwendig, daß wir die Sache aufmerksam verfolgen.

IV

Bevor die Höhe der notwendigen Einnahmen bestimmt werden kann, muß man sich über die Aufgaben, die dem Bund gestellt sind, und die daherigen Ausgaben ein Bild machen können. Die Botschaft des Bundesrates macht über die im Jahre 1948 geschätzten Zukunftsausgaben (Plan 1950 ff.) und die seit 1947/51 wirklich

eingetretenen Ausgaben sowie über die budgetierten Ausgaben der Jahre 1952/53 und die geschätzten Ausgaben der Jahre 1955 und später folgende Angaben:

Die Bundesausgaben (in Mio Fr.)

	Plan 1950 ff.	Durch- schnitt 1947/51	Voranschlag		Schätzung 1955 ff.	
			1952	1953	Hochkon- junktur	Krise
<i>Normale Zivilausgaben</i>	853	922	1055	1043	1035	1095
Schuldendienst	346	287	284	286	280	280
Behörden und Personal	140	155	167	166	165	165
Allgemeine Ausgaben	52	126	166	144	150	160
Bundes- beiträge {	122	197	231	227	220	270
Allgemeine	33	22	38	50	50	50
Treibstoffzoll- beiträge	160	135	169	170	170	170
AHV						
<i>Normale Militärausgaben</i>	400	438	512	489	500	500
Personal	90	86	102	104	100	100
Allgemeine Ausgaben	310	352	410	385	400	400
<i>Normalausgaben total</i>	1253	1360	1567	1532	1535	1595
Sonder- {	150	163	11	10	20	} 200
ausgaben {	—	46	298	278	—	
<i>Effektive Ausgaben total</i>	1403	1569	1876	1820	1555	1795
Investitionen	—	182	37	8	—	—
Kantonsanteile an Bundes- einnahmen	33	124	160	103	88	78
<i>Rechnungsausgaben total</i>	1436	1875	2073	1931	1643	1873

¹⁾ Verbilligung, Krisenbekämpfung, Betriebszuschüsse, internationale Aktionen.

Diesen Ausgaben standen in den Jahren 1947/51 folgende Einnahmen gegenüber (siehe Tabelle auf Seite 77).

Den durchschnittlichen effektiven Bundesausgaben der Jahre 1947/51 von 1569 Mio Fr. stehen durchschnittlich Einnahmen von 1600 Mio Fr. gegenüber. Das Gleichgewicht war in diesen Jahren also hergestellt. Dabei ist aber zu beachten, daß von den 1600 Mio Franken volle 736 Mio nur bis Ende 1954 zur Verfügung stehen. Dafür zu sorgen, daß diese Einnahmen auch weiterhin fließen oder durch andere ersetzt werden, ist im wesentlichen die Aufgabe der Neuordnung. Dabei ist zu beachten, daß die an den Bund gestellten Anforderungen insbesondere wegen der außerordentlichen Rüstungen seither noch wesentlich gestiegen sind. Anderseits waren die Einnahmen im Durchschnitt der Jahre 1947/51 mit 1701 Mio,

a) Ertrag der nach Verfassung zeitlich unbeschränkt zur Verfügung stehenden Fiskalquellen:

Ertrag in Millionen Franken

	1947	1948	1949	1950	1951	Durch-schnitt 1947/51
<i>Steuern und Zölle:</i>						
Militärpflichtersatz	15	16	16	16	16	16
Stempelabgaben	71	69	62	71	73	70
Tabakbelastung	87	109	108	116	118	108
Zölle	395	387	344	430	447	400
Andere Abgaben	2	2	4	14	20	8
<i>Ertragsanteile und Überschüsse:</i>						
Alkoholverwaltung	31	27	19	21	18	23
Nationalbank	3	3	3	3	3	3
PTT	25	30	40	50	50	39
Übrige	27	11	11	12	1	12
Vermögensertrag	85	75	62	42	46	62
Sonstige Einnahmen	124	209	160	170	142	161
Total	865	938	829	945	934	902
Kantonsanteile	41	40	33	36	34	38
Bundesanteil	824	898	796	909	900	864

b) Ertrag der nach Bundesbeschuß vom 29. September 1950 bis Ende 1954 zur Verfügung stehenden Fiskalquellen:

Ertrag in Millionen Franken

	1947	1948	1949	1950	1951	Durch-schnitt 1947/51
Stempelabgaben						
Wehrsteuer	27	30	28	29	29	29
Verrechnungssteuer	141	325	134	428	219	249
Biersteuer	62	76	71	77	74	72
Warenumsatzsteuer	10	10	11	12	13	11
Luxussteuer	436	463	435	415	427	435
Total	693	923	697	979	782	814
Kantonsanteile	48	103	49	122	69	78
Bundesanteil	645	820	648	857	713	736

das heißt um 100 Mio Fr. höher als oben ausgewiesen wird, weil in diesen Jahren noch Restbeträge des Wehropfers und der Kriegsgewinnsteuer enthalten sind.

Wie wir weiter oben dargelegt haben, ist der Bundesrat bestrebt, an den bestehenden Einnahmenquellen so wenig wie möglich zu

ändern. Aus den zeitlich unbeschränkten Fiskalquellen ist nicht viel mehr herauszuholen als bisher. Allerdings wird auf die Möglichkeit, ja die Notwendigkeit der Erhöhung gewisser Zölle hingewiesen. Soweit von einer Notwendigkeit die Rede sein kann, sind die Gründe handelspolitischer Natur. Höhere Zollansätze sollen unsren Unterhändlern eine günstigere Plattform für die Diskussionen mit dem Ausland verschaffen. Der Zweck ist aber nicht die wirkliche Erhöhung der Zölle, sondern die günstigeren Ausfuhrmöglichkeiten bzw. die Verhinderung der Ueberschwemmung unseres Marktes mit bestimmten fremden Waren. Wenn dieser Zweck erreicht werden soll, so kann die finanzielle Ausbeute nur gering sein.

Der Ertrag der Tabakbelastung muß entsprechend der Verfassung natürlich für die AHV reserviert bleiben.

Der Katalog der bisherigen verfassungsmäßigen Fiskalquellen des Bundes soll nur insofern eine Änderung erfahren, als der Militärflichtersatz in vollem Umfange dem Bunde zufallen soll, während nach bestehender Ordnung die Hälfte an die Kantone ging. Die entsprechende Mehreinnahme des Bundes beträgt ungefähr 8 Mio Franken im Jahr.

Die Hälfte des Reinertrages der Zölle aus motorischen Treibstoffen soll, wie seit dem Jahre 1950, an die Kantone gehen. Es handelt sich um die gewaltige Summe von 50 Mio Fr., die immer noch steigt. Dagegen soll in dieser Summe in Zukunft auch die besondere Bundesleistung an die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis für die Unterhaltung der internationalen Alpenstraßen enthalten sein.

Die Wehrsteuer soll insofern eine Änderung erfahren, als die Ergänzungssteuer auf dem Vermögen fallengelassen wird. Der entsprechende Ausfall beträgt mehr als 40 Mio Fr. im Jahr. Er soll ungefähr zur Hälfte durch eine Erhöhung der maximalen Steuersätze bei höchsten Einkommen (77 000 Fr. und mehr bei Verheirateten bzw. 60 000 Fr. und mehr bei Ledigen) von 9,75 auf bis 15 Prozent gedeckt werden. Das Maximum von 15 Prozent würde aber erst bei Einkommen von 95 000 Fr. bei Ledigen und von 124 000 Fr. bei Verheirateten erreicht. Für die zulässigen Abzüge und die steuerfreien Einkommen schlägt der Bundesrat gegenüber der bestehenden Ordnung keine Änderung vor. Dagegen wird die Steuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf einheitlich 7 Prozent des erzielten Reingewinnes und 1 Promille von Kapital und Reserven angesetzt, was eine gewisse Erhöhung darstellt.

Unverändert soll im großen und ganzen die Umsatzsteuer bleiben, nachdem das Volk die Initiative der PdA auf Abschaffung dieser Steuer im April 1952 mit sehr großer Mehrheit abgelehnt hat.

In der nationalrätlichen Kommission sind mehr als 40 Abänderungsanträge gestellt worden. Soweit sie die Zustimmung der Kommission gefunden haben, haben sie aber das Gesamtbild der Vorlage des Bundesrates nicht zu ändern vermocht. Der Versuch, auf

die Vorlage überhaupt nicht einzutreten oder die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen, ist mit 24 gegen 2 bzw. 3 Stimmen abgelehnt worden. Aber auch alle andern Anträge von einiger Bedeutung wurden bald mit Links- und bald mit Rechtsmehrheiten der Kommission verworfen. Leider vermochten auch die Anträge, die einerseits für den kleinen Mann noch einige Erleichterungen anstreben oder anderseits den Ertrag zu erhöhen versuchten, um eine Reserve als Gegengewicht für die Kosten der außerordentlichen Rüstungen zu schaffen, wie sie von den Mitgliedern der sozialdemokratischen Fraktion gestellt worden sind, nicht durchzudringen. Anderseits hatten auch die Vorstöße in der Richtung der Mehrbelastung von Arbeitnehmern und Konsumenten keinen Erfolg. Eine Ausnahme machte ein Antrag, der eine verfassungsmäßige Bestimmung anstrebt, wonach die Rückvergütungen der Genossenschaften teilweise steuerpflichtig zu erklären sind. Der leider angenommene Antrag ist in seiner finanziellen Auswirkung belanglos. Er hat aber eine wesentliche grundsätzliche Bedeutung und stellt daher eine ernste Belastung der ganzen Vorlage dar. Der Antrag ist von der Kommission aber schließlich in eine Form gekleidet worden, die eine Gefährdung der ganzen Vorlage vermeiden lassen sollte.

Die Beratung im Nationalrat dürfte ein ähnliches Bild bieten wie in der Kommission. Fragen wie Getränkesteuer und Ausgleichssteuer sollen nicht im Zusammenhang mit der Finanzvorlage behandelt werden. Sofern sie wieder aufgegriffen werden, sollten Parlament und Volk später Gelegenheit erhalten, sich über sie besonders zu entscheiden, weil es sich dabei um Angelegenheiten handelt, bei denen andere Ueberlegungen als solche finanzieller Natur in entscheidender Weise mitberücksichtigt werden müssen.

V

Welche Haltung haben wir zu der Vorlage des Bundesrates einzunehmen?

Die in der Kommission aufgenommenen Bestrebungen in der Richtung gewisser Erleichterungen bei der Wehrsteuer für die niedrigen Einkommen müssen weitergeführt werden. Ebenso muß versucht werden, die vorgeschlagenen Zuschläge zu der Wehrsteuer für einige Jahre zu ermöglichen, damit die Kosten der Rüstungen dadurch wenigstens teilweise gedeckt werden können.

Auch mit solchen Ergänzungen kann die Vorlage keineswegs als vollkommen angesehen werden. Ja sie bietet noch reichlich Angriffsflächen. Besonders muß betont werden, daß sie als äußerst knapp angesehen werden muß und absolut keine Bewegungsfreiheit für neue Aufgaben läßt. Ja, es muß sogar mit neuen Defiziten und daher mit dem Anwachsen der Bundesschuld gerechnet werden,

statt daß eine systematische Schuldentilgung eintreten könnte, die die Voraussetzung für einen eventuell notwendig werdenden Kampf gegen wirtschaftliche Rückschläge schaffen könnte.

Trotzdem verdient die Vorlage unsere Unterstützung. Ihre Verwirklichung sichert unserem Bundesstaat für zwanzig Jahre wenigstens das finanzielle Rückgrat. Außerordentlichen Verhältnissen ist die Vorlage allerdings in keiner Weise gewachsen. Wenn solche Verhältnisse eintreten sollten, so müssen eben auch auf finanziellem Gebiet wieder besondere Maßnahmen ergriffen werden, wie das in der Vergangenheit auch geschehen ist.

Die Vorlage läßt auch keinen Spielraum für neue Aufgaben auf sozialem Gebiet. Auch für die gesetzlich vorgesehene Nachfinanzierung der AHV, die im Jahre 1968 erstmals fällig wird, enthält die Vorlage nichts, von der Invalidenversicherung gar nicht zu reden. Indessen sind dafür noch Steuerreserven vorhanden, auf die später wird gegriffen werden können. Wir denken dabei in erster Linie an eine eidgenössische Erbschaftssteuer. Aber auch eine vernünftig gestaltete Getränkesteuer wird vielleicht einmal möglich werden, um Mittel für den Ausbau der verschiedenen Zweige der Sozialversicherung freizumachen.

Es ist auch in Betracht zu ziehen, daß die Belastung des Volkeinkommens mit Zöllen und Steuern aller Art (Bund, Kantone und Gemeinden) mit 14,5 Prozent in der Schweiz immer noch erheblich niedriger ist als in den meisten andern Ländern (Belgien 26,5 Prozent, Frankreich 25,9 Prozent, Großbritannien 37,3 Prozent, Holland 32,7 Prozent, Italien 18 Prozent, Schweden 22,5 Prozent, USA 20,8 Prozent, Kanada 21 Prozent).

Die Tabelle auf Seite 81 zeigt auch, daß das Arbeitseinkommen allgemein in der Schweiz noch weniger mit Steuern belastet ist als in vergleichbaren Ländern.

Richtig ist, daß der Kapitalertrag in der Schweiz höher belastet ist als in einigen andern Ländern. Indessen ist die Schweiz auch in dieser Hinsicht keineswegs an der Spitze.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Vorlage als sehr knapp zu bezeichnen ist. Die Ausgaben werden eher höher sein, als angenommen worden ist. Die Einnahmen aber sehen eine ungenügende Deckung vor. Sie ertragen also keine nennenswerten Einschränkungen mehr.

Anderseits ist festzustellen, daß die Vorlage durchaus nicht alle Möglichkeiten ausschöpft und der zukünftigen Einnahmenentwicklung noch einen weiten Raum läßt. Wahrscheinlich oder sicher dürfte sein, daß um diese Entwicklung auch in Zukunft hart gerungen werden muß. Der Gewerkschaftsbund und die ihm angeschlossenen Organisationen in Verbindung mit befreundeten Kreisen werden auch auf dem Gebiete der Finanzen in den kommenden Jahren

Die Belastung des Arbeitseinkommens im Vergleich mit dem Ausland

Verheirateter Steuerpflichtiger, ohne Kinder

Erwerbs- einkommen 1)	Schweiz 2)		London	New York	Ottawa	Amster- dam	Stock- holm	Frank- furt
	1952	Vorschlag 3)						
Franken	Steuerbelastung in Prozent							
5 000	3,6	3,6	7,4	—	—	12,5	10,1	13,9
8 000	6,2	6,2	14,7	6,8	—	17,8	14,8	21,4
10 000	7,7	7,7	19,2	9,4	3,5	20,8	16,9	25,8
15 000	10,8	10,8	25,2	13,8	8,6	26,8	20,5	33,0
20 000	13,5	13,5	28,1	15,9	11,9	31,9	24,1	36,5
25 000	15,7	15,7	33,9	17,6	14,2	36,2	27,5	40,3
30 000	17,5	17,5	38,3	19,1	16,0	39,7	30,4	42,7
50 000	21,8	21,8	49,9	23,7	22,2	48,4	38,1	49,6
60 000	23,5	23,5	54,0	26,2	26,3	51,2	40,9	51,8
80 000	26,1	26,3	60,4	30,3	32,2	55,9	45,0	57,0
100 000	26,5	28,8	65,5	33,7	36,1	59,3	47,9	61,2
200 000	27,0	32,1	80,2	48,5	47,7	67,1	55,5	73,6

1) Reineinkommen vor Abzug der Sozialabzüge.

2) Kantons- und Gemeindesteuern, Wehrsteuer. Durchschnittliche Belastung aller Kantons-hauptorte.

3) Trotz der vorgesehenen Erweiterung des Wehrsteuertarifes bleibt die Belastung des Arbeitseinkommens die niedrigste aller Vergleichsländer.

Verwendete Umrechnungskurse : 1 £ = 10 Fr.; 1 \$ = 4 Fr.; 1 Fl. oder 1 sKr. oder 1 DM = 1 Fr.

und Jahrzehnten große Aufgaben zu erfüllen haben. Voraussetzung für den Erfolg in diesen späteren Auseinandersetzungen ist die Verwirklichung der verfassungsmäßigen Neuordnung auf den 1. Januar 1955.

Bundesbeschluß

über

die verfassungsmäßige Neuordnung des Finanzhaushalts des Bundes
(Entwurf des Bundesrates vom 20. Januar 1953)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

in Anwendung von Art. 85, Ziff. 14, Art. 118 und 121, Absatz 1, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. Januar 1953,

beschließt:

Art. 1

Die Artikel 30, 41bis, 41ter und 42 der Bundesverfassung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 30. ¹ Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

² Vom Reinertrag des Zolles auf Treibstoffen für Motoren ist die Hälfte den Kantonen auszurichten in Form von:

a) besonderen Beiträgen für den Unterhalt internationaler Alpenstraßen, ausmachend

240 000 Franken für Uri 600 000 Franken für Tessin

600 000 Franken für Graubünden 150 000 Franken für Wallis;

b) Beiträgen an die allgemeinen Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Straßen;

c) Beiträgen an die Kosten des Neu- oder Ausbaues der Hauptstraßen, die zu einem vom Bundesrat festzulegenden Netz gehören und deren Ausführung bestimmten technischen Anforderungen genügt;

d) zusätzlichen Beiträgen an die Straßenbaulasten der Kantone mit geringer Finanzkraft.

3 Die Bundesgesetzgebung regelt die Ausrichtung der Beiträge nach Abs. 2, Lit. b bis d.

Art. 42. Zur Bestreitung der Bundesausgaben stehen zur Verfügung:

a) der Ertrag des Bundesvermögens und der Bundesbetriebe;

b) der Ertrag der Gebühren;

c) Der Reinertrag des Militärpflichtersatzes (Art. 18);

d) der Ertrag der Zölle (Art. 30);

e) die Hälfte des Reinertrages der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser (Art. 32^{bis});

f) der Ertrag der Bundessteuern (Art. 42^{bis});

g) die Geldbeiträge der Kantone.

Art. 42^{bis}. 1 Der Bund ist befugt, die folgenden Steuern zu erheben:

a) Stempelabgaben auf Wertpapieren, einschließlich Coupons, Quittungen für Versicherungsprämien, Urkunden über die Beförderung von Sachen und auf andern Urkunden des Handelsverkehrs. Ein Fünftel des Reinertrages dieser Abgaben fällt an die Kantone und wird im Verhältnis der Wohnbevölkerung verteilt;

b) an der Quelle zu erhebende Steuern auf Kapitalerträgen, Versicherungsleistungen und Lotteriegewinnen, die den im Inland wohnhaften Einkommensempfängern auf die Kantons- und Gemeindesteuern anzurechnen oder zurückzuerstatten sind. Der Bund vergütet den Kantonen den Betrag der von ihnen angerechneten oder zurückerstatteten Bundessteuern;

c) Steuern vom rohen und vom verarbeiteten Tabak;

d) Sondersteuern zu Lasten im Ausland wohnhafter Personen zur Abwehr von Besteuerungsmaßnahmen des Auslandes.

2 Was die Gesetzgebung als Gegenstand einer in Abs. 1, Lit. a bis c, angeführten Bundessteuer bezeichnet oder steuerfrei erklärt, ist der Belastung durch gleichgeartete kantonale und Gemeindesteuern entzogen.

3 Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung. Die Vorschriften über Steuern nach Abs. 1, Lit. d, können von der Bundesversammlung oder in ihrem Auftrag vom Bundesrat aufgestellt werden.

Art. 42^{ter}. 1 Der Bund trifft unter Berücksichtigung der jeweiligen Wirtschaftslage die erforderlichen Maßnahmen, um auf die Dauer den Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben zu erzielen. Er sorgt namentlich für die planmäßige Tilgung allfälliger Fehlbeträge der Jahresrechnungen. Rechnungsüberschüsse sind zur Schuldentilgung zu verwenden.

2 Beschlüsse, die einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 250 000 Fr. zur Folge haben,

bedürfen in jedem der beiden Räte der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder, wenn über sie die Volksabstimmung nicht verlangt werden kann. Ein Bundesgesetz wird über die Ausführung dieser Vorschrift die näheren Bestimmungen aufstellen.

Art. 42quater. Bei der Bemessung von Beiträgen des Bundes an die Kantone sowie von Beiträgen der Kantone an den Bund soll, wenn die Verfassung nichts anderes vorschreibt, auf die Finanzkraft der Kantone angemessene Rücksicht genommen werden. Dies gilt auch dann, wenn Bundesbeiträge an Dritte von Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.

Art. 2

Dem Art. 46 der Bundesverfassung wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

Art. 46, Abs. 3. Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften gegen ungerechtfertigte Vergünstigungen zu erlassen, die einzelnen Steuerpflichtigen eingeräumt werden.

Art. 3

Die Bundesverfassung erhält folgenden Zusatz:

I.

In den Jahren 1955 bis 1974 kann der Bund außer den ihm nach Art. 42^{bis} der Bundesverfassung zustehenden die folgenden Steuern erheben:

- a) Steuern von Warenumsätzen sowie von den mit diesen Umsätzen verbundenen Leistungen. Umsätze, die der Bund mit einer Steuer belastet oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner Umsatzsteuer unterstellt werden;
- b) eine Wehrsteuer vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie vom reinen Einkommen der übrigen Personen.

II.

Für die Gestaltung der Warenumsatzsteuer (Ziff. I, Lit. a) gelten folgende Richtlinien:

- a) die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen;
- b) die Umsätze der unentbehrlichen Bedarfsartikel des täglichen Gebrauchs und der notwendigen Hilfsstoffe der landwirtschaftlichen Urproduktion sind mit höchstens 4 Prozent des Detailpreises zu belasten;
- c) die Wareneinfuhr ist einer der Belastung des Warenumsatzes im Inland entsprechenden Steuer zu unterwerfen.

III.

Für die Gestaltung der Wehrsteuer (Ziff. I, Lit. b) gelten folgende Richtlinien:

- a) Die Steuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist nach Einheitsrätsätzen zu bemessen, die 7 Prozent des erzielten Reinertrages und 1 Promille von Kapital und Reserven nicht übersteigen sollen;
- b) die Steuer der übrigen Personen ist nach einem progressiven Tarif zu bemessen und soll für die Einkommen der obersten Tarifklasse 15 Prozent nicht übersteigen. Vom Reineinkommen soll der Steuerpflichtige mindestens 2000 Franken sowie einen Betrag von mindestens 500 Franken für jedes Kind

- unter 20 Jahren, für das er sorgt, in Abzug bringen können. Die Steuerpflicht beginnt bei einem reinen Einkommen, das nach Vornahme der erwähnten Abzüge 3000 Fr., bei ledigen Personen 2000 Fr. erreicht, somit frühestens bei 5000 oder 4000 Fr. Reineinkommen;
- c) die Steuererhebung ist unter Abtretung eines Fünftels des Rohertrages den Kantonen zu übertragen.

IV.

Die Ausführung dieses Verfassungszusatzes ist Sache der Bundesgesetzgebung.

Art. 4

Die Beteiligung der Kantone am Ertrag des Militärpflichtersatzes erlischt am 31. Dezember 1954.

Art. 5

Die in den Artikeln 1 und 2 des Bundesbeschlusses vom 29. September 1950 über die Finanzordnung 1951 bis 1954 bezeichneten Bestimmungen bleiben in Kraft:

- a) soweit sie durch Ausführungsgesetze zu den neuen Verfassungsvorschriften zu ersetzen sind, bis zum Inkrafttreten dieser Ausführungsgesetze;
- b) in den übrigen Fällen bis zum 31. Dezember 1956.

Art. 6

¹ Dieser Bundesbeschuß ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug betraut.

Ein «Postulat der Gegenwart» vor 33 Jahren ... und heute ?

Zum bündesrätlichen Bericht über das internationale Arbeitsübereinkommen: Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit

Unter dem etwas farblos klingenden Namen «Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die 34. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz» kommt in der Frühjahrssession der eidgenössischen Räte eine für Gewerkschafter und Gewerkschaftrinnen äußerst bedeutende Frage zur Entscheidung. Wie erinnerlich hat die Internationale Arbeitskonferenz nach gründlicher «doppelter» Diskussion im Sommer 1951 in Genf eine Konvention (Uebereinkommen) angenommen, betreffend die «Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit». Nationalrat und Ständerat stehen nun vor der Frage, ob sie den Bundesrat ermächtigen wollen, dieses Uebereinkommen zu ratifizieren. Es geht dabei um einen Entscheid in bezug auf die alte Forderung der Arbeiterschaft «Gleicher Lohn für gleiche Leistung».